

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Organisation von Kriegsgerichten für die internirten  
fremden Truppen in der Schweiz.

(Vom 10. Februar 1871.)

Der schweizerische Bundesrath,

mit Rücksicht auf Artikel 1, Litt. k des Bundesgesetzes über die  
Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, vom 27. August 1851  
(II, 606),

beschließt:

Art. 1. Zur Ausübung der Strafrechtspflege über die in der Schweiz internirten fremden Truppen werden drei Kriegsgerichte niedergesetzt.

Art. 2. Die in der Westschweiz, nemlich in den Kantonen Genf, Waadt, Wallis, Freiburg und Neuenburg, internirten Militärs stehen unter einem Kriegsgerichte, dessen Leitung dem eidg. Stabsmajor Hrn. S. Bippert in Lausanne, als Großrichter, oder dem Hrn. Oberstlieutenant J. Amiet in Solothurn, als Ersazmann, übertragen wird.

Als Auditoren bei diesem Kriegsgerichte funktionieren :

Für den Kanton Waadt . . . .	Herr Stabshauptmann	Gm. Povy, in Lausanne;
" " " Genf . . . . "	" "	L. Lambert, in Lausanne;
" " " Wallis . . . . "	" "	de Cocatrix, in St. Maurice;
" " " Neuenburg . . "	" "	A. Cornaz, in Chauxdefonds.

Im Verhinderungsfalle bestimmt der Oberauditor den Suppleanten.

Art. 3. Die in der Mittelschweiz, beziehungsweise in den Kantonen Basel, Aargau, Solothurn, Bern, Luzern, Zug, Uri, Unterwalden, Schwyz und Glarus, internirten Militärs stehen unter einem Kriegsgerichte, dessen Leitung dem Herrn Stabsmajor Moser in Bern, als Großrichter, oder dem Herrn Oberstlieutenant Amiet in Solothurn, als Suppleant, übertragen wird.

Als Auditoren bei diesem Kriegsgerichte haben zu funktionieren :

Für den Kanton Basel . . .	Herr Stabshauptmann	R. Wieland, in Basel;
" " " Aargau . . "	" "	D. Blattner, in Aarau;
" " " Solothurn . "	" "	A. Ründig, in Basel;
" " " Bern . . . "	" "	R. G. König, in Bern;
" " " Luzern . . "	" "	J. Bühler, in Luzern;
" " " Glarus . . "	" "	R. Haffter, in Weinfelden;
" die Kantone Zug und Schwyz . . "	" "	E. Scherz- mann, in Zug;
" " " Uri und Un- terwalden . "	" "	Th. Birz, in Sarnen.

Im Verhinderungsfalle bestimmt der Oberauditor den Ersatzmann.

Art. 4. Die in der Ostschweiz, nemlich in den Kantonen Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden, internirten Militärs stehen unter einem Kriegsgerichte, dessen Leitung dem Herrn Stabsmajor Bassali in Chur, als

Großrichter, oder dem Herrn Oberstlieutenant G. Bischoff in Basel, als Suppleant, übertragen wird.

Als Auditoren haben bei diesem Kriegsgerichte zu funktionieren:

Für den Kanton Schaffhausen	Herr Stabshauptmann G. Mahm,	in Schaffhausen;
" " " Zürich . . . "	" "	H. Räf, in Winterthur;
" " " Thurgau . . "	" "	F. Anderwert, in Frauenfeld;
" " " St. Gallen . "	" "	A. Zündt, in St. Gallen;
" " " Appenzell . . "	" "	J. B. Rusch, in Appenzell;
" " " Graubünden . "	" "	R. Gilly, in Chur.

Im Verhinderungsfalle wird der Suppleant durch den Oberauditor bezeichnet.

Art. 5. Die Richter und die Geschwornen werden nach Art. 241 des Bundesgesetzes über die Militär-Strafrechtspflege von der Regierung desjenigen Kantons bezeichnet, in welchem der Angeschuldigte internirt ist.

Art. 6. Die Bestimmungen der Artikel 261 uff. sind für den Fall vorbehalten, wo der Angeklagte den Grad eines Divisions- oder Brigade-Generals hat. Für dieses außerordentliche Kriegsgericht ist Herr eidg. Oberst Manuel in Bern als Großrichter bezeichnet.

Art. 7. Die Justizpolizei wird von den Kommandanten der Aufsichtsdetachemente ausgeübt, welche nach den Artikeln 212, 213, 214, 215 und 305 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege eine Untersuchung anordnen können.

Art. 8. Die Oberjustizpolizei wird vom Bundesrathe ausgeübt.

Bern, den 10. Februar 1871.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## **Bundesrathsbeschluß betreffend die Organisation von Kriegsgerichten für die internirten fremden Gruppen in der Schweiz. (Vom 10. Februar 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.02.1871
Date	
Data	
Seite	214-216
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 800

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.